



Vereinsrecht

Fördervereine Feuerwehr

Meinersen, den 05.12.2007



Vereinsrecht - Inhalt

- Begriff des Fördervereins
- Bedeutung der Rechtsfähigkeit
- Entstehung des eingetragenen Vereins
- Die Vereinssatzung
- Organe des Vereins
- Vereinsmitglieder
- Das Ende des Vereins

Begriff des Fördervereins

- Nichtwirtschaftlicher rechtsfähiger Verein

§ 21 BGB

Zweck:

Nichtwirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb

- Fördervereine
 - beschaffen Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke einer anderen gem. Körperschaft
 - Durch Verfügungstellung von Geld, Arbeitskräften oder Räumlichkeiten



Rechtsfähigkeit

- Rechtsfähiger Verein

Eingetragen in
Vereinsregister

Regelungen des
Vereinsrechts

Körperschaft

Gesetzliche Regelungen

- Grundgesetz Art. 9 (Vereinigungsfreiheit) Art. 21 (Parteien)
- §§ 21 – 79 BGB
- Vereinsregisterordnung
- Vereinsgesetz
(Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts)
- Steuerrechtliche Regelungen



Vereinsgründung

- Vorgründungsgesellschaft
- Vorverein = nicht-rechtsf. Verein, aber Vereinsrecht anwendbar
- Gründungsversammlung:
Satzungsbeschluss, Vorstandswahl
- Eintragung in das Vereinsregister

Die Vereinssatzung

- „Verfassung“ des Vereins
Summe der Vorschriften für (§25 BGB):
 - inneres Vereinsleben,
 - Name und Zweck des Vereins,
 - seine äußere Gestalt
 - Handeln nach außen


Inhalt der Satzung

■ Mindestinhalt (§57)

- Zweck des Vereins
- Name des Vereins
- Sitz des Vereins
- Auf Eintragung gerichtete Erklärung

■ Sollinhalt (§ 58)

- Eintritt und Austritt der Mitglieder
- Mitgliederbeiträge
- Bildung des Vorstands
- Einberufung d. Mitgliederversammlung
- Form d. Einberufung

- 
- Vereinsstrafgewalt
 - Gemeinnützige
Vereine
 - Richtlinien ,
Ordnungen,
Wettkampfbestimmun
gen
Regeln

Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
 - Oberstes Organ des Vereins
 - Gesamtheit der Mitglieder
 - Überwachung und Entlastung
 - Entscheidet alles, was nicht Vorstand o. anderen Organen zugewiesen ist
- Vertreterversammlung
- Beirat
- Aufsichtsrat
- Ausschuss
- (Schiedsgericht)
- (Vereinsverband, Gesamtverein, Zweigverein)

Der Vorstand (§ 26 BGB)

■ Abs. 1:

Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen

■ Abs. 2

- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters
- Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden

Bestellung des Vorstands

- Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Jederzeit widerruflich, auch bezahlte Vorstände
 - Abweichungen möglich
 - Bestellung durch übergeordneten Verband
 - Übertragung auf besondere Vereinsorgane
 - Ermächtigung zur Selbstergänzung
 - Bestimmung „geborener“ Mitglieder
 - Übertragung auf außenstehenden Dritten

Vertretungsmacht

- Betrifft das Außenverhältnis
- Kein vollständiger Ausschluss
- Beschränkung möglich (mit Ausnahme der Befugnis der Entgegennahme von Willenserklärungen)
- Beschränkung muss eindeutig sein
Investition - Aufnahme einer Grundschild
- Einzelvertretung, Gesamtvertretung, Insich-Geschäft
- Bei Überschreitung: § 179 BGB, persönliche Haftung



Geschäftsführung

- Handlungsbefugnis im Verhältnis zum Verein
 - Buch- und Kassenführung
 - Bilanzerstellung
 - Einstellung von Personal
 - Einkauf für Verein
 - Abschluss von Mietverträgen
 - Geltendmachung von Vereinsforderungen
 - Anforderung von Mitgliedsbeiträgen

Geschäftsführung

- Bei Verletzung Haftung gegenüber Verein, nicht ggü. einzelnen Mitgliedern oder Gläubigern
- Entlastung: Verzicht des Vereins auf Schadensersatzforderungen in Bezug auf bekannte oder aus dem Rechenschaftsbericht entnehmbare Ersatzansprüche

Beendigung des Vorstandsamtes

- Widerruf der Vorstandbestellung durch das berechnigte Organ
P: evtl. Kündigung des Arbeitsvertrages
- Amtsniederlegung:
Entgeltlich: § 626 BGB, im Zweifel nur aus wichtigem Grund
Unentgeltlich: § 671 BGB: jederzeit

Haftung

1. Haftung des Vereins für seine Angestellten

§ 278 BGB sog. Erfüllungsgehilfen

z.B. verspätete Mietzahlung

§§ 823, 831 BGB

z.B. Verletzung Dritter bei Arbeitsdienst

Haftung

2. Die Haftung des Vereins für seine Organe

§ 31 BGB:

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Haftung des Vereins für seine Organe

- Nur für unmittelbaren Schaden durch Handlung
Schaden bei Gelegenheit des Geschäfts (-)
 - Haftung für unerlaubte Handlungen (Delikte)
 - Schuldhaftige Vertragsverletzungen
 - Nichterfüllung
 - Verspätete Erfüllung o. nicht richtige Erfüllung
 - Verschulden bei Vertragsschluss
 - Auch bei Eingriff in Mitgliedschaftsrechte
 - Organisationsmangel (Verkehrssicherungspflicht)

Haftung

3. Die Haftung des Organs

Bei Überschreitung der Vertretungsmacht
Haftung nach § 179 BGB:

Persönliche Haftung !!

Haftung

4. Die Haftung des Mitglieds

Grundsätzlich ausgeschlossen

P: Vereinsmitglied verletzt bei Erfüllung ihm übertragener Vereinsaufgaben ein anderes Vereinsmitglied

BGH: Freistellungsanspruch

Haftung

5. Haftung des Vereins für seine Tiere

Allgemeine Tierhalterhaftung:

§ 833 Satz 1 BGB: Haftung gegeben

§ 833 Satz 2 BGB: bei Nutzhautiere, aber nicht sog. Luxustiere, z.B. Pferde bei Reitverein

Haftung

6. Die Haftung im Besteuerungsverfahren

§ 34 AO: Entrichtung fälliger Steuern
bei mehreren gesetzlichen Vertretern trifft die
Verpflichtung jeden, Gesamtverantwortung

bei grob fahrlässigem Verstoß: persönliche
Haftung gem. § 69 i.V.m. § 34 AO



Beendigung des Vereins

- Selbstaufhebungsbeschluss
- Verschmelzung (Fusion)
- Eintritt des Endtermins
- Wegfall der Mitglieder
- Auflösung durch Behörde
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- Verein wird bei Eröffnung aufgelöst
- Insolvenzgründe:
Zahlungsunfähigkeit
Überschuldung
- Pflicht zur Antragstellung des Vorstands
Die schuldhafte Verletzung dieser Pflicht (etwa durch verspätete Antragstellung) begründet eine quasi deliktische Schadensersatzpflicht, die sich nicht auf den Schaden beschränkt, der durch die Verringerung der Quote entsteht; der Gläubiger kann vielmehr verlangen, so gestellt zu werden, als habe er nicht mit dem überschuldeten Verein kontrahiert. Die Vorstandsmitglieder haften als Gesamtschuldner



Der nicht rechtsfähige Verein

- Grundsätzlich findet BGB-Gesellschaftsrecht Anwendung aber weitgehend gleichgestellt
- § 54 BGB: Handelnden-Haftung vorgesehen